

Stipendienvergabe

Deutsche Hochschulprojekte im Ausland: Stipendien für ausländische Studierende 2024/25

Programmlinie 1 – Sur Place- und Deutschlandstipendien

Programmlinie 2 – Deutschlandaufenthalte

1. Anzahl zu vergebenden Stipendien

Die maximale Anzahl der zu vergebenden Stipendien (i.d.R. 20 % der Studierenden im geförderten Studienangebot) bemisst sich an der Gesamtzahl der Studierenden, die zum Zeitpunkt der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten tatsächlich im Studienangebot der deutschen Hochschule im Ausland immatrikuliert sind. Dies dient der Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl selbstzahlender Teilnehmerinnen und Teilnehmer im ansonsten i.d.R. betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studienangebot. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Auswahlgremiums des DAAD. Staatliche Förderung im Gastland sollte vorrangig genutzt werden.

► Liegt die Gesamtzahl der Immatrikulierten bei der Auswahl unter der im Antrag genannten Planzahl, ist die Anzahl der max. zu vergebenden Stipendien im Finanzierungsplan ggf. zu reduzieren.

2. Ausschreibung der Stipendien

Die vom DAAD geförderte deutsche Hochschule informiert die Studierenden des transnationalen Studienangebots in geeigneter Weise über die Möglichkeiten und Kriterien einer Förderung und schreibt die Stipendien mit einer angemessenen Bewerbungsfrist öffentlich am jeweiligen Studienstandort und in dessen regionalem Einzugsgebiet aus.

3. Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten obliegt der geförderten deutschen Hochschule. Der DAAD und die ausländische Partnerhochschule müssen am Verfahren beteiligt werden. Eine persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ist nicht in jedem Fall erforderlich, im Fall von Studienanfängerinnen und Studienanfängern allerdings sehr zu empfehlen. Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

3.1 Auswahlkommission

Für die Auswahl ist eine Kommission zu bilden. Der Kommission müssen angehören

1. Die deutsche Projektleiterin oder der deutsche Projektleiter
2. Die ausländische Projektverantwortliche oder der ausländische Projektverantwortliche
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des DAAD der örtlichen Außenstelle oder der deutschen Auslandsvertretung. Alternativ: Eine Vertreterin oder Vertreter des für die Region zuständigen Informationszentrums oder eine Lektorin oder ein Lektor im Ausland

Die Vorgaben gelten für beide Programmlinien. Punkt 1 und Punkt 2 sind zwingend einzuhalten.

Je nach fachlicher Ausrichtung des Projekts kann es sinnvoll sein, weitere Professorinnen und Professoren hinzuzuziehen. Die von den Hochschulen einberufene Auswahlkommission bewertet die Bewerberinnen und Bewerber und entscheidet gemeinsam über die Vergabe eines Stipendiums.

3.2 Auswahlkriterien

Als Mittlerorganisation hat der DAAD den Auftrag, im internationalen Austausch von Studierenden die Besten zu fördern. Dieses Kriterium gilt auch für die Projektstipendien deutscher Hochschulen, die vom DAAD gefördert werden. Fachliche Leistungskriterien bilden die Basis einer Förderung und sollten deshalb zu mehr als 50% zur Gesamteinstufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers beitragen. Darüber hinaus können Sprachkenntnisse und soziales, politisches oder kulturelles Engagement, das Motivationsschreiben oder die separate Bewertung einer persönlichen Vorstellung mit in die Beurteilung einer Kandidatin oder eines Kandidaten einfließen. Im Falle einer gleichen Gesamteinstufung kann die nachgewiesene Bedürftigkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten als ausschlaggebendes Entscheidungsmerkmal herangezogen werden.

3.3 Auswahlprotokoll

Die Vergabeentscheidung für Studienstipendien wird auf einem Formblatt protokolliert. Das Protokoll muss von der deutschen Projektleiterin oder dem deutschen Projektleiter unterzeichnet werden. Es besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil werden die Bewertungsgrundlagen und Auswahlkriterien sowie das Auswahlverfahren beschrieben, im zweiten Teil werden die Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerber mit der jeweiligen Bewertung aufgelistet (s. Formularvorlagen). Es ist sinnvoll, auch Reservekandidatinnen und Reservekandidaten aufzulisten. Für die Vergabe von Sprach- und Fachkursstipendien ist die verkürzte Version des Protokolls zu verwenden (s. Formularvorlagen).

Alle Protokolle sind zusammen mit dem Verwendungsnachweis im DAAD-Portal hochzuladen.

4. Vergabe der Stipendien

4.1 Stipendienraten für Sur Place- und Drittland-Studierende

Die regionalen Stipendienraten sollen in jedem Projekt für alle Programmteilnehmenden einer Kohorte gleich sein. Die regional vorgesehenen maximalen Raten können unterschritten werden!

4.2 Mobilitätspauschale und Höhe der Stipendien für Deutschlandaufenthalte

Die Reisekosten werden durch eine Mobilitätspauschale abgegolten und sind nicht im Einzelnen nachzuweisen.

Die in der Ausschreibung genannten Stipendienraten sind verbindlich. Optional können auch Teilstipendien vergeben werden. Die monatliche Mindestrate von 400 Euro darf jedoch nicht unterschritten werden.

4.3 Stipendienzusage

Die deutsche Hochschule stellt ihren Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Stipendienzusage aus, aus der alle relevanten Informationen zu Umfang und Laufzeit der Förderung (sowie ggf. die Bedingungen für eine Stipendienverlängerung) hervorgehen. Eine Kopie der Zusage ist in den Akten des Projekts an der Hochschule aufzubewahren.

4.4 Annahmeerklärung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erklären die Annahme ihres Stipendiums gegenüber der deutschen Hochschule durch Rücksendung einer ausgefüllten und unterschriebenen Annahmeerklärung. Die von den Stipendiatinnen und Stipendiaten unterzeichneten Annahmeerklärungen verbleiben bei der deutschen Hochschule.

Ausnahme: Für Sprach- und Fachkurse erhalten die ausgewählten Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer keine Stipendienurkunde, so dass in ihrem Fall auf eine Annahmeerklärung verzichtet werden kann. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen den Erhalt ihrer Förderung auf einer Teilnehmerliste, die an der Hochschule verbleibt.

4.5 Stipendienurkunde

Die deutsche Hochschule händigt ihren Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Stipendienurkunde in deutscher und/oder englischer Sprache mit dem Logo der Hochschule aus. Die Urkunde soll darüber hinaus den Hinweis enthalten „gefördert aus Mitteln des DAAD und des Auswärtigen Amtes“ sowie die beiden Logos.

5. Laufzeit eines Stipendiums

5.1 Laufzeit der Stipendienzusage und Gesamtförderdauer

Die Weiterleitung der Mittel des Auswärtigen Amtes (AA) erfolgt durch den DAAD per Zuwendungsvertrag für die Dauer eines akademischen Jahres. Die Stipendienzusage der Hochschule muss die gleiche Laufzeit (12 Monate) umfassen. Bei vorbereitenden Maßnahmen (Sprachkursen) kann der Förderzeitraum ggf. 12 Kalendermonate überschreiten (nur nach vorheriger Genehmigung durch den DAAD). Ein Stipendium kann mehrmals verlängert werden. Der maximale Stipendienzeitraum entspricht der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Die Weiterförderung einmal ausgewählter Stipendiatinnen und Stipendiaten sollte die Regel sein. Voraussetzung für die Weiterförderung ist natürlich die Bewilligung des jährlich zu stellenden Antrags der Hochschule durch den DAAD.

5.2 Verlängerung eines Stipendiums

Sur Place- und Drittland-Stipendien können innerhalb der Regelstudienzeit um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Auswahlkommission des Projekts (s. 3.1) befindet, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat die Stipendienkriterien weiterhin erfüllt und einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lässt. Bei einem signifikanten Leistungsabfall überprüft die Projektleitung gemeinsam mit der Kommission, ob hierfür Gründe vorliegen, die die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht zu verantworten hat, und ob eine realistische Möglichkeit zur Aufholung des Lernstoffes besteht. In diesem Fall kann die Verlängerung des Stipendiums im Sinne des Vertrauensschutzes gewährt werden.

5.3 Abbruch eines Stipendiums

Setzt die Hochschule die Förderung einer Stipendiatin oder eines Stipendiaten aufgrund mangelnder Leistung nicht fort oder bricht eine Stipendiatin oder ein Stipendiat aus nicht nachvollziehbaren, allein von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen den geförderten Studienabschnitt ab, sind die bereits ausgezahlten Mittel durch die deutsche Hochschule zurückzufordern.

Noch nicht verausgabte Mittel für die Restlaufzeit des Stipendiums einer Studienabbrecherin oder eines Studienabbrechers können zur Förderung einer neuen Stipendiatin oder eines neuen Stipendiaten (Nachrückerin oder Nachrücker; Reservekandidatin oder Reservekandidaten sind nach Möglichkeit bereits im Auswahlprotokoll zu nominieren) verwendet werden.

► Benennt die deutsche Hochschule keine geeignete Nachrückerin oder keinen geeigneten Nachrücker für ein freiwerdendes Stipendium, sind die freibleibenden Mittel dem DAAD zurückzumelden und der Finanzierungsplan des Projekts im DAAD-Portal entsprechend anzupassen.

5.4. Auszahlung eines Stipendiums

Die deutsche Hochschule sorgt dafür, dass die Stipendienraten sowohl im Ausland als auch in Deutschland monatlich an die Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgezahlt werden.

6. Andere Einnahmen der Stipendiaten

6.1. Gleichzeitige anderweitige Förderung

Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf neben dem Stipendium aus Mitteln des DAAD gleichzeitig kein anderes Stipendium von deutscher Seite in Anspruch nehmen. Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat ein ergänzendes Stipendium aus seinem Heimatland oder von anderen ausländischen

Stellen erhält, bleibt bei ihrer oder seiner Förderung in Deutschland ein Betrag bis zur Höhe der steuerlichen Freibetragsgrenze für geringfügig Beschäftigte (zurzeit monatlich 450 Euro/5400 Euro jährlich) ohne Anrechnung auf das Stipendium aus Mitteln des DAAD. Der darüberhinausgehende Betrag muss voll auf das aus Mitteln des DAAD geförderte Stipendium angerechnet werden, d.h. das Projektstipendium vermindert sich entsprechend. Über den Erhalt eines zusätzlichen Stipendiums muss die Stipendiatin oder der Stipendiat die deutsche Hochschule informieren.

6.2. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit (betrifft Förderungen in Deutschland)

Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat während der Laufzeit des Stipendiums Einkünfte aus einer Nebentätigkeit erhält, bleibt ein Entgelt bis zur Höhe des Steuerfreibetrags für geringfügig Beschäftigte (monatlich 520 Euro) anrechnungsfrei. Eine „Nebentätigkeit“ ist eine Beschäftigung gegen Vergütung (z. B. bezahlte Praktika), die die Arbeitskraft der Stipendiatin oder des Stipendiaten ganz oder teilweise in Anspruch nimmt. Soweit die Vergütung (brutto) den Betrag von 520 Euro monatlich/6.240 Euro jährlich übersteigt, muss der darüberhinausgehende Betrag auf das Stipendium angerechnet werden. Die deutsche Hochschule muss ihre Zustimmung zur Nebentätigkeit geben.

7. Förderung von Sprach- und Fachkursen

Als Ersatz für einen Sprachkurs in Deutschland oder zusätzlich können einmalig Kursgebühren für Online-Kurse zum Spracherwerb und für die TestDaF-Vorbereitung bis zu 250 Euro pro Stipendiatin oder Stipendiat veranschlagt werden.

8. Pflichten der deutschen Hochschule und ihrer Geförderten

Die Hochschule ist verpflichtet, ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten über die Stipendienbedingungen zu informieren und für deren Einhaltung zu sorgen. Zudem ist die Hochschule als Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem DAAD die aktuellen Zahlen der eingeschriebenen Studierenden im geförderten Studiengang/Hochschulprojekt im Ausland unmittelbar im Anschluss an die Auswahl der Projektstipendiatinnen und Projektstipendiaten mitzuteilen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind ihrerseits zu verpflichten, die deutsche Hochschule rechtzeitig über alle Tatsachen und Veränderungen zu informieren, die für die Gewährung und Bemessung des gewährten Stipendiums und/oder sonstiger Leistungen von Bedeutung sind.

9. „Stammdatenabfrage“

Die Hochschule ist verpflichtet, dem DAAD einmal im Jahr Daten über die Entwicklung des Studiengangs und der Studierendenzahlen bereitzustellen. Diese werden mit der sogenannten Stammdatenabfrage erhoben. Die dazu verwendeten Excel-Tabellen werden von der Ausschreibung unabhängig im Herbst an die Hochschulen versandt. Die Einreichung vollständiger Angaben ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus diesem Förderprogramm.

10. Hinweise zur Antragsstellung

Bei Fragen stehen die Ansprechpartnerinnen Frau Salgus und Frau Mühlfeld des DAAD-Referates P21 (s. Ausschreibung) zur Verfügung.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bieten wir zwei virtuelle Termine zur Beratung an

- Beratungstermin Bewerbung TNB-Stipendien 20.06.2023 um 11:00-12:30 Uhr ([Link](#))
- Workshop zu Wirkungsorientierten Monitoring (WoM) für TNB-Projekte und TNB-Stipendien am 08.08.2023 um 10:00-12:00 Uhr ([Link](#))

Hinweis:

Mögliche individuelle Stipendienbewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der Studienangebote beim DAAD

Für Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge stehen gesonderte Mittel für Stipendien zur Verfügung. Diese werden als Individualstipendien über das reguläre Bewerbungsverfahren für DAAD-Stipendien aus dem Ausland vergeben. Überdurchschnittliche Absolventinnen und Absolventen sollten von der Projektleitung ermutigt werden, sich im Rahmen der üblichen DAAD-Auswahlprozesse mit dem Verweis auf die erfolgreiche Absolvierung eines deutschen Studiengangs im Ausland zu bewerben. Mit der Förderung der Absolventinnen und Absolventen wird vor allem das Ziel verfolgt, künftige Lehrkräfte für das Studienangebot der deutschen Hochschule im Ausland mit einem weiterqualifizierenden Abschluss in Deutschland auszubilden. Die Absolventinnen und Absolventen können sich beim DAAD für folgende Förderleistungen bewerben:

- Stipendien für Masterstudiengänge in Deutschland für ein bis zwei Jahre
- Stipendien für Promotionen in Deutschland für bis zu drei Jahre

Bewerbungen für diese Fördermaßnahmen werden von den jeweils zuständigen DAAD-Außenstellen bzw. deutschen Botschaften entgegengenommen (gemäß den länderspezifischen Hinweisen weitere Information unter www.daad.de, Stichwort: DAAD-Stipendien). Die Fristen und Bedingungen für Bewerbungen richten sich nach den für das jeweilige Land geltenden Regeln für DAAD Studien- und Forschungsstipendien und werden an die dafür vorgesehene Adresse gerichtet. Informationen zu den einschlägigen Bestimmungen erteilen die regional zuständigen Außenstellen/Informationszentren (ICs) bzw. Regionalreferate des DAAD.

Projekte mit hohen Absolventenzahlen sowie Projekte, in deren Partnerland der DAAD keine Individualförderung für Masterstudiengänge in Deutschland anbietet, können ggf. entsprechende Stipendien im Förderantrag mit aufführen.